

Passt der Islam in ein mitteleuropäisches Staatskirchenrecht?



Institut
für Ostrecht
München

Institute for East European Law

**Lehren aus den österreichischen
und ungarischen Islamgesetzen
von 1912/1916 im Hinblick auf die
Staatskirchenrechtsfähigkeit des
,balkanischen‘ Islam**

Islam und mitteleuropäisches Staatskirchenrecht



Institut
für Ostrecht
München
Institute for East European Law

Einleitung

I. Das Staatskirchenrecht der deutschsprachigen Länder

1. Deutschland
2. Österreich
3. Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg

II. Die österreichischen Islamgesetze von 1912 und 2015

1. Der Vorläufer: Bosnien-Herzegowina
2. Das Islamgesetz von 1912
3. Das Islamgesetz von 2015

III. Das ungarische Islamgesetz von 1916

IV. Lehren für heute?

Einleitung

Staatskirchenrecht: das staatliche Recht über die Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften (Kirchen) [↔ Kirchenrecht]

deutschsprachige / mitteleuropäische Staaten: hierarchische Schichtung
- unten: eingetragener Verein ggf. mit einigen Sonderrechten (Privatrecht)
- oben: privilegierte Form: öffentlich-rechtliche Körperschaft

Grundsatz in Deutschland: jede Religionsgemeinschaft, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann eine öffentlich-rechtliche Körperschaft werden

aber: in Deutschland bislang nur eine islamische Religionsgemeinschaft mit diesem Status (Islamische Ahmadiyya) => Diskriminierung?

„Die traditionelle Binnenorganisation des Islam verträgt sich nicht mit den Voraussetzungen des Staatskirchenrechts der deutschsprachigen Länder.“

Österreich 1912, Ungarn 1916: Integration des Islam in das Staatskirchenrecht => historische Präzedenzfälle

I. Das Staatskirchenrecht der deutschsprach. Länder

1. Deutschland: öffentlich-rechtliche Körperschaft

Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV: „Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“

2. Österreich: gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft

Anerkennungsgesetz 1874: nichts Gesetzwidriges und Anstößiges; (mindestens) eine Kultusgemeinde ist in ihrem Bestand gesichert

Bekennnisgemeinschaftengesetz 1988: mindestens 0,2 % der Gesamtbevölkerung; Einbindung in eine mindestens 200 Jahre alte international tätige Religionsgemeinschaft; positive Grundeinstellung gegenüber Staat und Gesellschaft; keine Störung des Verhältnisses zu anderen Kirchen

3. Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg

CH: kantonal; FL: katholische Kirche = Staatskirche; L: Staatsverträge zwischen dem Staat und den einzelnen Religionsgemeinschaften

II. Die österr. Islamgesetze 1912 und 2015 (1)

1. Vorläufer: Bosnien-Herzegowina

1882 staatliche Umgestaltung der inneren Organisation der Kirchen

Islam erhält drei Hierarchien: Moschee – Medžlis – Reis-ul-Ulema

2. Das österreichische Islamgesetz von 1912

„Gesetz vom 15.7.1912, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus als Religionsgemeinschaft“

Besonderheiten:

- Anerkennung durch Gesetz, nicht durch den Minister
- anerkannt wurden „die Anhänger“ des Islam, nicht die Kirche: das Gesetz ging in mehrerer Hinsicht in Vorleistung
- Verbindungen zu islamischer Infrastruktur in Bosnien-Herzegowina

Hintergrund: politischer Wille zur staatskirchenrechtlichen Integration der Muslime in Österreich (Loyalität)

dennoch: ‚Angstklausel‘ in § 6 IslamG 1912

II. Die österr. Islamgesetze 1912 und 2015 (2)

Praxis: zunächst keine etablierte Kultusgemeinde => leere Hülle

1979 erste Anerkennung: Islamische Glaubensgemeinschaft (IGGiÖ)

2010: Verfassungsgerichtshof beendete den Alleinvertretungsanspruch der IGGiÖ

2013: zweite Anerkennung: Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft

30.3.2015: „Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften“

Besonderheiten:

- Anerkennung kraft Gesetzes mit der Notwendigkeit einer bestätigenden Verordnung des Bundeskanzlers
- Betonung, dass alles den allgemeinen Gesetzen entsprechen muss
- Abschirmung gegenüber dem Ausland
- positive Grundeinstellung zu Staat und Gesellschaft
- keine engen Vorgaben an die inneren Strukturen

insgesamt wird ein „österreichischerer“ Islam vorgegeben als 1912

III. Das ungarische Islamgesetz 1916

traditionelles ungarisches Staatskirchenrecht: Dreierhierarchie

- rezipierte Religion
- gesetzlich anerkannte Religion
- geduldete Religion

1895: Religionsgesetz (ähnlich dem österr. Anerkennungsgesetz)

1916: „Gesetzesartikel 1916:XVII über die Anerkennung der Islam-Religion“ v. 30.3.1916: Besonderheiten

- Erklärung des Islam zur gesetzlich anerkannten Religion durch Gesetz
- Freistellung des Islam von der minister. Prüfung der Glaubensinhalte
- enge Verbindung zu Bosnien-Herzegowina zulässig
- Glaubensinhalte innerhalb der Schranke der allgemeinen Gesetze

1931: erste islamische Gemeinde in Budapest registriert

1988: Eintragung einer islam. Gemeinde aufgrund IslamG 1916

2012: „Islam-Rat in Ungarn“ wird gesetzlich anerkannte Religion

IV. Lehren für heute

wichtigste Lektion: es ist möglich

Feinanalyse: gesetzliche „Vorleistung“ wie die Islamgesetze Ö (1912) und U (1916) scheitern in Deutschland an Art. 137 Abs. 5 WRV

eine symbolische „Vorleistung“ z.B. durch Parlamentsresolution ist zulässig

das Angebot des Art. 137 Abs. 5 WRV ist niedrigschwellig, und es gibt in Deutschland viele islamische Vereine (z.B. Moscheenvereine), trotzdem: nur zwei islamische öffentlich-rechtliche Körperschaften in ganz D

was kann die deutsche Politik tun?

- nicht auf Monopolstrukturen beharren, sondern Diversität anerkennen
- aktiv zur Antragstellung einladen
- passgenaues Angebot, ohne Aufgabe der eigenen Strukturen
- von islamischen Gemeinschaften fordern, sich ebenfalls punktuell anzupassen, um sich einzupassen

Grenze des Lehrstücks: in Ö 1912 und U 1916 war der Islam „heimisch“ und bereit zur „Europäisierung“; heute gilt er als „Einwanderung“ und „fremd“